



## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 13. Juli 2018, Zahl: 120 - 810/0/2018, mit der **Wasserbezugsgebühren** für die Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung Trebesing)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBL. Nr. 25/2017, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes - K-GWVG, LGBL. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 85/2013 wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

(1) Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing wird von der Gemeinde Trebesing eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

### § 2 Gegenstand der Abgabe

(1) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

(2) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing ist mit gesonderten Verordnungen festgelegt.

### § 3 Wasserbezugsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.

- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 % ab 01. Oktober 2018 **EURO 1,21**.

#### **§ 4 Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

#### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Wasserbezugsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Verbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **30. September** jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 6 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

#### **§ 6 Teilzahlungen**

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr sind drei Teilzahlungen am 15. Feber, am 15. Mai, am 15. August jeden Jahres zu leisten. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt jeweils ein Viertel der Abgabefestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 29. Juli 2016, Zahl 156-810/0/2016, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

*DI Genshofer Christian*